

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 28. Januar 2019

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIENEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Wahl der effektiven Mitglieder des Sozialhilferates von Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, koordiniert zum 22.12.2008;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministers für Familie, Gesundheit und Soziales, vom 13. November 2018 bezüglich der Wahl der Sozialhilferäte;

In Erwägung, dass Artikel 12 des Gesetzes besagt, dass die Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates am vierten Montag des Monats, der dem Monat der Einsetzung des Gemeinderates folgt, stattfinden muss;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 1976 der Sozialhilferat von Sankt Vith sich aus neun Mitgliedern zusammensetzt;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 jedes der einundzwanzig Gemeinderatsmitglieder über fünf Stimmen verfügt;

Aufgrund der am 18.01.2019 eingereichten drei Vorschlagsurkunden, deren Anzahl Kandidaten sich auf neun beläuft und die gemäß den Artikeln 2, 4 und 5 des Kgl. Erlasses vom 22. November 1976 bezüglich der Wahl der Mitglieder für die Räte der örtlichen Sozialhilfezentren eingereicht worden ist;

In Erwägung, dass diese Listen zunächst die nachstehend erwähnten Kandidaten in Vorschlag bringen und anschließend die Unterschriften der folgenden Gemeinderatsmitglieder tragen:

Vorschlagsliste eingereicht durch Herrn Erik SOLHEID.

Effektives Mitglied

1. BÜX Paul

2. HERZOG Ingrid

Nachstehendes im Amt befindliche Gemeinderatsmitglied hat die Vorschlagsurkunde unterzeichnet: Herr Erik SOLHEID.

Unterzeichner der Annahmeerklärung sind: Herr Paul BÜX, Frau Sophie PITZ, Frau Ingrid HERZOG, Frau Andrea PAASCH-KREINS und Herr Eric RICHTER.

Vorschlagsliste eingereicht durch Herrn Leo KREINS.

Effektives Mitglied

1. JODOCY Manuel

Nachstehendes im Amt befindliche Gemeinderatsmitglied hat die Vorschlagsurkunde unterzeichnet: Herr Leo KREINS.

Unterzeichner der Annahmeerklärung sind: Herr Manuel JODOCY, Herr Rainer HILGERS und Frau Melanie TERREN.

Vorschlagsliste eingereicht durch Herrn René HOFFMANN.

Effektives Mitglied

Ersatzkandidat(en) des effektiven Mitgliedes

RICHTER Eric

PITZ Sophie

PAASCH-KREINS Andrea

Ersatzkandidat(en) des effektiven Mitgliedes

HILGERS Rainer

TERREN Melanie

Ersatzkandidat(en) des effektiven Mitgliedes

- | | |
|---------------------|-----------------------|
| 1. VLIEGEN Emmanuel | ORTHAUS Thomas |
| 2. DUPONT Mélanie | THELEN Dirk |
| 3. VILZ Frank | COLONERUS-MEYER Petra |
| 4. SCHEUREN Lena | BRODEL Susanne |
| 5. KRÄMER Jonas | ARIMONT Philippe |
| 6. HAAG Jennifer | NILLES Patrick |
| | FEYEN Ingrid |
| | MARAITE Gisela |
| | SCHRÖDER Philipp |
| | CREMER Bärbel |

Nachstehende im Amt befindliche Gemeinderatsmitglieder haben die Vorschlagsurkunde unterzeichnet: Herr Herbert GROMMES, Herr René HOFFMANN, Herr Roland GILSON, Frau Anne-Marie HÖNDERS-HERMANN und Herr Marcel GOFFINET.

Unterzeichner der Annahmeerklärung sind: Herr Emmanuel VLIEGEN, Frau Mélanie DUPONT, Herr Frank VILZ, Frau Lena SCHEUREN, Herr Jonas KRÄMER, Frau Jennifer HAAG, Herr Philippe ARIMONT, Frau Petra COLONERUS-MEYER, Herr Patrick NILLES, Frau Ingrid FEYEN, Herr Marc SCHRÖDER, Frau Bärbel Cremer, Herr Thomas ORTHAUS, Herr Dirk THELEN, Frau Susanne BRODEL und Frau Gisela MARAITE.

Aufgrund der vom Bürgermeister gemäß Artikel 7 des vorerwähnten Kgl. Erlasses anhand der besagten Vorschlagslisten erstellten Wahlzettels, der wie folgt lautet:

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| <u>Effektives Mitglied</u> | <u>Ersatzmitglied</u> |
| 1. BÜX Paul | RICHTER Eric |
| 2. DUPONT Mélanie | PITZ Sophie |
| 3. HAAG Jennifer | COLONERUS-MEYER Petra |
| 4. HERZOG Ingrid | BRODEL Susanne |
| 5. JODOCY Manuel | CREMER Bärbel |
| 6. KRÄMER Jonas | PAASCH-KREINS Andrea |
| 7. SCHEUREN Lena | HILGERS Rainer |
| 8. VILZ Frank | TERREN Melanie |
| 9. VLIEGEN Emmanuel | SCHRÖDER Philipp |
| | FEYEN Ingrid |
| | MARAITE Gisela |
| | ARIMONT Philippe |
| | NILLES Patrick |
| | ORTHAUS Thomas |
| | THELEN Dirk |

Stellt fest, dass die beiden Gemeinderatsmitglieder Frau OTTEN und Herr GOFFINET dem Bürgermeister beim Wahlvorgang und bei der Stimmentauszählung beistehen (Artikel 10 des Kgl. Erlasses vom 22. November 1976);

Nimmt in öffentlicher Sitzung und bei geheimer Abstimmung die Wahl der effektiven Mitglieder des Sozialhilferates und ihrer Ersatzmitglieder vor;

Es gibt 20 Wähler, die jeder 5 Stimmzettel erhalten haben.

100 Stimmzettel sind vom Bürgermeister und seinen Beisitzern der Urne entnommen worden.

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat:

- 0 ungültige Stimmzettel;
- 0 weiße Stimmzettel;
- 100 gültige Stimmzettel.

Die auf diesen 100 gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

<u>Name und Vorname der Kandidaten</u> <u>für ein Amt als ordentliches Mitglied</u>	<u>Anzahl der erhaltenen</u> <u>Stimmen</u>
1. BÜX Paul	11 Stimmen
2. DUPONT Mélanie	11 Stimmen
3. HAAG Jennifer	11 Stimmen
4. HERZOG Ingrid	11 Stimmen

5. JODOCY Manuel	13 Stimmen
6. KRÄMER Jonas	11 Stimmen
7. SCHEUREN Lena	11 Stimmen
8. VILZ Frank	11 Stimmen
9. VLIEGEN Emmanuel	10 Stimmen

Gesamtzahl der Stimmen: 100.

Stellt fest, dass die 100 Stimmen zugunsten der neun ordnungsgemäß vorgeschlagenen Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied abgegeben worden sind.

Stellt fest, dass (9) neun Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied, gewählt sind.

Die in der gegenüberliegenden Spalte für jedes ordentliche Mitglied vorgeschlagenen Ersatzkandidaten sind von Rechts wegen und in der durch die jeweilige Vorschlagsurkunde bestimmten Reihenfolge als Ersatzleute für diese effektiven Mitglieder gewählt:

1. BÜX Paul	RICHTER Eric PITZ Sophie
2. DUPONT Mélanie	COLONERUS-MEYER Petra BRODEL Susanne
3. HAAG Jennifer	CREMER Bärbel
4. HERZOG Ingrid	PAASCH-KREINS Andrea
5. JODOCY Manuel	HILGERS Rainer TERREN Melanie
6. KRÄMER Jonas	SCHRÖDER Philipp
7. SCHEUREN Lena	FEYEN Ingrid MARAITE Gisela
8. VILZ Frank	ARIMONT Philippe NILLES Patrick
9. VLIEGEN Emmanuel	ORTHAUS Thomas THELEN Dirk

Bemerkt, dass die Wählbarkeitsbedingungen aller Kandidaten erfüllt sind:

- von den 9 gewählten Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied;
- von den 14 Ersatzkandidaten von Rechtswegen dieser 9 gewählten Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied.

Bemerkt, dass kein ordentliches Mitglied sich in einem der im Gesetz vom 8. Juli 1976 vorgesehenen Fälle der Unvereinbarkeit befindet.

Vorliegender Beschluss wird gemäß Artikel 18 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren und gemäß dem Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 13.11.2018 bezüglich der Wahl der Mitglieder der Räte für die örtlichen Öffentlichen Sozialhilfezentren an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens geschickt.

2. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 18, der vorsieht, dass der Gemeinderat eine Geschäftsordnung verabschieden muss;

Nach eingehender Beratung im Rahmen einer Arbeitssitzung aller Ausschüsse des Stadtrates vom 23.01.2019;

Aufgrund der durch die Mitglieder der Oppositionsfraktionen zusätzlich vorgetragenen Änderungs-/Ergänzungswünsche zu den nachstehenden Artikeln der bereits nach der vereinigten Kommissionssitzung angepassten Vorlage:

- Artikel 10: Zusatz: ... jedem Tagesordnungspunkt und dem Protokoll der vorherigen Sitzung ...
- Artikel 32: ... ein Gemeinderatsmitglied darf sich nicht mehr als zwei Mal zum selben Punkt zu Wort melden: drei Wortmeldungen je Ratsmitglied zum selben Punkt werden gefragt;
- Artikel 37: "Abstimmungsmodalitäten": Ergänzung: wenn bei Invorschlagbringungen von Kandidaten (Ratsmitglieder) abgestimmt wird, soll künftig auf dem Stimmzettel vermerkt sein, wie abgestimmt werden muss;

- Artikel 40: Inhalt des Protokolls der Gemeinderatssitzung: Antrag, künftig die Fragen der Ratsmitglieder und die diesbezügliche(n) Antwort(en) seitens der Mitglieder des Gemeindegremiums aufzunehmen;
- Artikel 56: Interpellationen: als Zusatzpunkt von Ratsmitglied G. FRECHES (Liste FRECHES) wird beantragt, den Artikel 56 der Geschäftsordnung dahingehend zu ergänzen, dass die Bürger sich, unabhängig von der im Artikel 33 des Gemeindegremiums vorgeschriebenen Prozedur, im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Stadtrates direkt mit ihrer/ihren Frage(n) an die Mitglieder des Gemeindegremiums richten können;
- Artikel 59: ... mündlich aktuelle Fragen stellen können ...: 3 Fragen (nicht nur 2) je Ratsmitglied werden beantragt;
- Artikel 60: Einsicht der Protokolle der Sitzungen des Gemeindegremiums auf der geschützten Internet-Plattform - Verfügbarkeit: "zeitnah";
- Artikel 65: "angemessene Ausstattung" des jeder Fraktion vor jeder Gemeinderatssitzung für zwei Arbeitssitzungen zur Verfügung gestellten Versammlungsraums: der Versammlungsraum im Untergeschoss des Rathauses wird nicht als angemessen ausgestattet betrachtet;

Aufgrund der zu jedem Artikel, beziehungsweise Änderungsvorschlag abgestimmt worden ist, und zwar:

- Artikel 10: einstimmig angenommen;
- Artikel 32: mit 13 Nein-Stimmen (Liste NBA) und 7 Ja-Stimmen (Oppositionen) abgelehnt;
- Artikel 37: einstimmig angenommen;
- Artikel 40: Abstimmung: Fragen aufnehmen, Antworten nicht aufnehmen: mit 13 Ja-Stimmen (Liste NBA), 1 Nein-Stimme (E. SOLHEID) und 6 Enthaltungen angenommen;
- Artikel 56: Zusatzpunkt (G. FRECHES): 13 Nein-Stimmen (Liste NBA) und 7 Ja-Stimmen (Opposition) abgelehnt;
- Artikel 59: 13 Nein-Stimmen (Liste NBA) und 7 Ja-Stimmen (Opposition) abgelehnt;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 6 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 1 Enthaltung(en) (Herr HENKES Werner):

TITEL I - ARBEITSWEISE DES GEMEINDERATES

Kapitel 1 - Rangordnungstabelle

Einzigster Abschnitt - Erstellung der Rangordnungstabelle

Artikel 1: Sofort nach der Einsetzung des Gemeinderates wird eine Tabelle mit der Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder erstellt.

Artikel 2: Die Rangordnungstabelle wird nach dem Dienstalder der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalder, nach der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen gestaltet.

Lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied werden für die Bestimmung des Dienstaltes berücksichtigt, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstaltes zur Folge hat.

Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des ausscheidenden Gemeinderates waren, stehen am Ende der Tabelle, in der Reihenfolge der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen.

Artikel 3: Unter Anzahl erhaltener Stimmen versteht man: die Anzahl der jedem Kandidaten individuell zugeteilten Stimmen.

Bei Stimmengleichheit von zwei Ratsmitgliedern mit gleichem Dienstalder wird die Rangordnung unter Berücksichtigung des Ranges geregelt, den sie auf der Liste einnehmen, wenn sie auf der gleichen Liste gewählt worden sind, oder unter Berücksichtigung des Alters, das sie am Tag der Wahlen erreicht haben, wenn sie auf verschiedenen Listen gewählt worden sind, wobei dem ältesten Ratsmitglied der Vorrang gegeben wird.

Wird ein Ersatzmitglied infolge des ausdrücklichen Verzichts eines Gewählten in der gleichen Sitzung wie die ordentlichen Ratsmitglieder eingesetzt, so werden nur die persönlichen Stimmen berücksichtigt.

Artikel 4: Die Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Plätze, die die Ratsmitglieder während der Ratssitzungen einnehmen. Sie hat auch keinen Einfluss auf das Protokoll.

Kapitel 2 - Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindegremiums

Abschnitt 1 - Häufigkeit der Sitzungen des Gemeinderates (Artikel 20 Absatz 1 des Gemeindedekrets) und des Gemeindegremiums (Artikel 57 des Gemeindedekrets)

Artikel 5: a) Der Gemeinderat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr.

b) Das Gemeindegremium versammelt sich jeweils dienstags.

Abschnitt 2 - Befugnis, den Gemeinderat einzuberufen (Artikel 21 des Gemeindedekrets)

Artikel 6: Unbeschadet der Artikel 7 und 8 ist das Gemeindegremium befugt, den Gemeinderat an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit einzuberufen.

Artikel 7: In einer Sitzung kann der Gemeinderat einstimmig beschließen, an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit erneut zusammenzutreten, um die nicht zu Ende geführte Untersuchung der Punkte der Tagesordnung zu beenden.

Artikel 8: Gemäß Artikel 21 § 1 des Gemeindedekrets hat das Gemeindegremium auf Antrag eines Drittels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder den Gemeinderat zum festgesetzten Tag und zur festgesetzten Uhrzeit einzuberufen.

Abschnitt 3 - Befugnis, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden

Artikel 9: Unbeschadet der Artikel 11 und 12 ist das Gemeindegremium befugt, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden.

Artikel 10: Jedem Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung und dem Protokoll der vorherigen Sitzung werden ein zusammenfassendes Erläuterungsschreiben und ein Beschlussentwurf beigelegt. Auf schriftlichen Antrag eines Ratsmitgliedes beim Generaldirektor, werden diesem diese Unterlagen auf elektronischem Weg übermittelt (Artikel 21 §2 Absatz 2 und 3 des Gemeindedekrets).

Die Anlagen zu den Punkten der öffentlichen Sitzung (z.B.: Vertragsentwürfe, Lastenhefte, Pläne soweit digital verfügbar) werden auf der geschützten Internetplattform der Gemeinde, jeweils zusammen mit dem Protokollentwurf der vorhergehenden Sitzung abgelegt, ebenso die Musterbeschlüsse der geschlossenen Sitzung (personenbezogener Datenschutz – Ref. EU-Verordnung 2016:679 vom 27.04.2016).

Insoweit technisch möglich, wird jeweils ein Exemplar dieser Dokumente jeder Fraktion in Papierform zur Verfügung gestellt.

Artikel 11: Wenn das Gemeindegremium den Gemeinderat auf Antrag eines Drittels seiner amtierenden Mitglieder einberuft, enthält die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates vorrangig die von den Antragstellern der Sitzung angegebenen Punkte.

Artikel 12: Jedes Gemeinderatsmitglied kann die Eintragung eines oder mehrerer zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates beantragen, wobei:

a) jeder nicht in der Tagesordnung eingetragene Punkt dem Bürgermeister oder dem Generaldirektor wenigstens fünf volle Tage vor der Gemeinderatssitzung schriftlich überreicht werden muss. Eine Zustellung per E-Mail muss bis 12:00 Uhr vorliegen beziehungsweise eingetroffen sein, wenn es sich um einen Freitag oder einen Arbeitstag handelt, der einem Feiertag vorausgeht.

b) dem Punkt ein Erläuterungsschreiben seitens des Mitgliedes des Gemeinderates oder jegliches Dokument beigelegt werden muss, das dem Gemeinderat darüber Aufschluss geben kann.

c) dem Punkt gemäß Artikel 10 der vorliegenden Ordnung ein Beschlussentwurf beigelegt werden muss, wenn er Anlass zu einem Beschluss gibt.

d) es einem Mitglied des Gemeindegremiums untersagt ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Unter "fünf vollen Tagen" versteht man fünf Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem der Bürgermeister oder der Generaldirektor den nicht in der Tagesordnung eingetragenen Vorschlag erhält, und der Tag der Gemeinderatssitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Der Generaldirektor beziehungsweise das Gemeindegremium leitet diese(n) zusätzlichen Punkt(e) der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung sofort per E-Mail an die Gemeinderatsmitglieder weiter.

Abschnitt 4 - Behandlung der Punkte der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen in öffentlicher Sitzung oder in geschlossener Sitzung (Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

(Artikel 27 des Gemeindedekrets)

Artikel 13: Unbeschadet der Artikel 14 und 15 sind die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich.

Artikel 14: Außer wenn der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung beratschlagen muss, kann er im Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwerwiegender Bedenken gegen die Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung des Rates nicht öffentlich ist, beziehungsweise der Punkt in der anschließenden geschlossenen Sitzung weiter behandelt wird.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

Artikel 15: Die Sitzung des Gemeinderates ist nicht öffentlich, wenn Personenfragen jeglicher Art behandelt werden.

Sobald eine solche Frage angeschnitten wird, ordnet der Vorsitzende an, dass diese Sache in geschlossener Sitzung behandelt wird.

Artikel 16: Ist die Sitzung des Gemeinderates nicht öffentlich, dürfen nur folgende Personen anwesend sein:

- die Ratsmitglieder,
- der Generaldirektor,
- die Direktoren und die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personalmitglieder,
- externe Fachleute (Studien- oder Architekturbüros, beziehungsweise deren Mitarbeiter).

Artikel 17: Außer in Disziplinarsachen darf die geschlossene Sitzung erst nach der öffentlichen Sitzung stattfinden.

Wenn es sich während der öffentlichen Sitzung für notwendig erweist, die Untersuchung eines Punktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortzuführen, kann die öffentliche Sitzung zu diesem alleinigen Zweck unterbrochen werden.

Abschnitt 5 - Frist zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten, und dem Zeitpunkt, zu dem die Sitzung stattfindet (Artikel 21 § 2 des Gemeindedekrets)

Artikel 18: Außer in dringenden Fällen ergeht die Einladung an die Gemeinderatsmitglieder wenigstens sieben volle Tage vor dem Sitzungsdatum schriftlich an den Wohnsitz und wird zeitgleich auf elektronischem Weg zugestellt; in dieser Einladung werden die Punkte der Tagesordnung mit genügender Deutlichkeit angegeben.

Diese Frist wird auf zwei volle Tage herabgesetzt, wenn es sich um die zweite oder dritte Einberufung des Gemeinderates handelt.

Unter "sieben vollen Tagen" und "zwei vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden beziehungsweise zwei Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind. Im Fall von höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Problemen bei der Postzustellung gilt das Datum der Zustellung per E-Mail (z.B. Poststreik o.ä.).

Artikel 19: Für die Anwendung des Artikels 18 dieser Geschäftsordnung und der Einladung "am Wohnsitz" ist Folgendes zu verstehen: Die Einladung wird per Postzustellung zum Wohnsitz der Ratsmitglieder geschickt.

Unter "Wohnsitz" versteht man die Adresse, unter der das Ratsmitglied im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Jeder Wohnsitzwechsel ist dem Gemeindesekretariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für die Änderung der E-Mail-Adresse.

Abschnitt 6 - Zurverfügungstellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder (Artikel 21 §3 des Gemeindedekrets)

Artikel 20: Unbeschadet des Artikels 22 werden den Ratsmitgliedern ab Versand der Tagesordnung für jeden Punkt der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen alle sich darauf beziehenden Schriftstücke vor Ort zur Einsicht bereitgehalten.

Die Direktoren oder die von ihnen bezeichneten Personalmitglieder stehen den Ratsmitgliedern

nach Absprache an mindestens zwei Terminen vor der Sitzung für technische Erklärungen zur Verfügung. Einer dieser Termine liegt innerhalb der gewöhnlichen Bürozeiten und einer außerhalb.

Artikel 21: (Artikel 28 §1 des Gemeindedekrets) Spätestens sieben volle Tage vor der Sitzung, in der der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung zu beraten hat, lässt das Gemeindegremium jedem Gemeinderatsmitglied ein Exemplar des Entwurfs des Haushaltsplans, des Entwurfs der Haushaltsplanabänderung oder der Rechnungslegung auf dem Postweg zukommen.

Unter "sieben vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Gemeinderatsmitglieder den Entwurf des Haushaltsplans, den Entwurf der Haushaltsplanabänderung oder die Rechnungslegung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind. Diese Dokumente werden den Gemeinderatsmitgliedern auch in digitaler Form auf der geschützten Internetplattform der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 7 - Information der Presse und der Einwohner (Artikel 22 des Gemeindedekrets)

Artikel 22: Ort, Tag und Uhrzeit sowie die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung werden der Öffentlichkeit innerhalb der für die Einberufung des Rates vorgesehenen Fristen durch Bekanntmachung am Rathaus und auf der Website der Gemeinde zur Kenntnis gebracht. Die lokale Presse wird unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen.

Abschnitt 8 - Befugnis, den Vorsitz der Gemeinderatssitzungen zu führen (Artikel 23 des Gemeindedekrets)

Artikel 23: Der Bürgermeister oder sein Vertreter führen den Vorsitz des Rates.

Vor der Verabschiedung des Mehrheitsabkommens (Artikel 41 des Gemeindedekrets) wird der Vorsitz des Rates von dem Ratsmitglied übernommen, das am Ende der vorherigen Legislaturperiode das Amt des Bürgermeisters oder mangels dessen das Amt des Schöffen mit dem höchsten Rang oder mangels dessen das Amt eines Ratsmitglieds nach Reihenfolge des Amtsalters im Gemeinderat ausgeübt hat.

In Ermangelung dessen übernimmt der Kandidat, der bei den letzten Wahlen die meisten Vorzugsstimmen in der Liste mit der höchsten Wahlziffer erhalten hat, den Vorsitz.

Abschnitt 9 - Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen (Artikel 24 §1)

Artikel 24: Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung.

Die Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu schließen, umfasst die Befugnis, diese Sitzungen zu unterbrechen.

Artikel 25: Der Vorsitzende muss die Sitzungen des Gemeinderates zur festgelegten Uhrzeit eröffnen.

Artikel 26: Hat der Vorsitzende eine Sitzung des Gemeinderates geschlossen:

- a) ist der Rat nicht mehr beschlussfähig,
- b) darf die Sitzung nicht wiedereröffnet werden.

Abschnitt 10 - Anzahl Mitglieder des Gemeinderates, die anwesend sein muss, damit er beschlussfähig ist (Artikel 25 des Gemeindedekrets)

Artikel 27: Der Rat ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.

Unter "Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder" versteht man:

- bei ungerader Anzahl amtierender Gemeinderatsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb;
- bei gerader Anzahl amtierender Ratsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Ist die Versammlung jedoch zweimal einberufen worden, ohne die beschlussfähige Mitgliederzahl erreicht zu haben, darf sie nach einer erneuten und letzten Einberufung ungeachtet der anwesenden Ratsmitglieder über alle Punkte beschließen, die zum dritten Mal auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 28: Stellt der Vorsitzende nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung fest, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht anwesend ist, schließt er diese unverzüglich.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung ebenfalls unverzüglich, wenn er im Laufe der Sitzung feststellt, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht mehr anwesend ist.

Abschnitt 11 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen (Artikel 24 des

Gemeindedekrets)

Artikel 29: Der Vorsitzende ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen betraut.

Artikel 30: Der Vorsitzende darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Meinung öffentlich äußert oder auf irgendeine Weise Unruhe stiftet, sofort des Saales verweisen.

Außerdem kann er zu Lasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn unbeschadet anderer Verfolgungen zu einer Geldstrafe in Höhe von 1 bis 25 Euro oder zu einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann.

Artikel 31: Der Vorsitzende:

- greift vorsorgend ein, indem er das Wort erteilt, indem er Gemeinderatsmitgliedern, die fortwährend vom Thema abweichen, das Wort entzieht, indem er die Punkte der Tagesordnung zur Abstimmung stellt,
- greift repressiv ein, indem er Ratsmitgliedern, die den friedlichen Verlauf der Sitzung stören, das Wort entzieht, indem er sie zurechtweist, indem er die Sitzung unterbricht oder schließt. Der friedliche Verlauf der Versammlung gilt als gestört, wenn ein Mitglied:
 - das Wort ergreift, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist,
 - weiterredet, obwohl der Vorsitzende ihm das Wort entzogen hat,
 - einem anderen Ratsmitglied ins Wort fällt.

Jedes zurechtgewiesene Mitglied des Gemeinderates darf sich rechtfertigen, woraufhin der Vorsitzende entscheidet, ob er die Zurechtweisung beibehält oder aufhebt.

Der Vorsitzende kann ebenfalls das Ratsmitglied aus der Sitzung ausschließen, falls es auf irgendeine Weise zum Aufruhr anstiftet.

Artikel 32: Das vorsorgende Eingreifen des Vorsitzenden besteht insbesondere darin, dass er für jeden Punkt der Tagesordnung:

- a) den Punkt kommentiert oder auffordert, ihn zu kommentieren,
- b) den Gemeinderatsmitgliedern, die darum bitten, das Wort erteilt, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnung berücksichtigt wird,
- c) die Besprechung schließt,
- d) den Gegenstand der Abstimmung umreißt und ihn zur Abstimmung stellt, wobei zuerst über die Abänderungsvorschläge zum Ursprungstext abgestimmt wird.

Die Punkte der Tagesordnung werden in der Reihenfolge besprochen, so wie diese in der Tagesordnung angegeben ist, es sei denn, der Gemeinderat beschließt es anders.

Ein Gemeinderatsmitglied darf sich nicht mehr als zwei Mal zum selben Punkt der Tagesordnung zu Wort melden, es sei denn, der Vorsitzende beschließt es anders.

Abschnitt 12 - Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung stehen (Artikel 29 des Gemeindedekrets)

Artikel 33: Der Rat kann nur über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten beraten, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diese als dringlich anerkannt haben.

Abschnitt 13 - Anzahl Gemeinderatsmitglieder, die für den Vorschlag stimmen müssen, damit dieser angenommen wird (Artikel 30 des Gemeindedekrets)

Unterabschnitt 1 - Andere Beschlüsse als Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten

Artikel 34: Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

Unter "absoluter Stimmenmehrheit" versteht man:

- bei ungerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Für die Bestimmung der Stimmenanzahl wird Folgendes nicht berücksichtigt:

- die Enthaltungen
- und bei einer geheimen Abstimmung die ungültigen Stimmzettel.

Bei geheimer Abstimmung ist ein Stimmzettel ungültig, wenn er eine Angabe enthält, durch die das Gemeinderatsmitglied, das die Stimme abgegeben hat, identifiziert werden kann.

Unterabschnitt 2 - Interessenskonflikte (Artikel 26 des Gemeindedekrets)

Artikel 35:

§1 – Es ist den Mitgliedern des Rates und des Kollegiums untersagt:

1. bei der Beratung über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen sie persönlich oder als Beauftragte ein direktes Interesse haben oder an denen ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad einschließlich ein persönliches oder direktes Interesse haben;
2. der Prüfung der Rechnungslegungen öffentlicher, der Gemeinde untergeordneter Verwaltungen, deren Mitglieder sie sind, beizuwohnen.

In Bezug auf Vorschläge von Kandidaten, Ernennungen in Ämter und disziplinarrechtliche Verfolgungen erstreckt sich das in Absatz 1 Nummer 1 erwähnte Verbot nur auf Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad einschließlich.

Jedes Rats- und Kollegiumsmitglied, das von einem dieser Verbote betroffen ist, zieht sich spontan von der Beratung zurück.

§2 – Es ist jedem Rats- und Kollegiumsmitglied sowie den Direktoren untersagt:

1. sich direkt oder indirekt an irgendeiner Dienstleistung, Lieferung oder Ausschreibung für die Gemeinde zu beteiligen;
2. als Anwalt, Notar oder Sachverwalter in Prozessen gegen die Gemeinde aufzutreten;
3. in Disziplinarsachen als Beistand eines Personalmitglieds aufzutreten;
4. als Beauftragter einer Gewerkschaftsorganisation in einem Verhandlungs- oder Konzertierungsausschuss der Gemeinde aufzutreten.

Rats- und Kollegiumsmitglieder dürfen nur unentgeltlich Streitsachen zugunsten der Gemeinde vor Gericht vertreten, sie darin beraten oder zu ihren Gunsten darin eingreifen.

Abschnitt 14 - Abstimmungsmodalitäten (Artikel 31 des Gemeindedekrets)

Artikel 36: Unbeschadet des Artikels 38 ist die Abstimmung öffentlich. Die Ratsmitglieder stimmen mündlich ab durch ein deutliches Handzeichen.

Nach jeder öffentlichen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Artikel 37: Über Invorschlagbringungen von Kandidaten, Ernennungen in Stellen, Zurdispositionstellungen, vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes und Disziplinarstrafen wird in geheimer Wahl abgestimmt.

Bei der geheimen Abstimmung:

- a) wird das Wahlgeheimnis durch Verwendung von Stimmzetteln gewahrt, die so vorbereitet sind, dass die Gemeinderatsmitglieder für die Stimmabgabe nur ein Ja-Feld bei mehreren Kandidaten oder ein Ja-Feld und ein Nein-Feld anzukreuzen haben, es sei denn, sie enthalten sich der Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel wird vermerkt, wie abgestimmt werden kann (1 oder mehrere Kandidaten auf ein und demselben Zettel ankreuzen dürfen oder nicht);
- b) wird die Stimmenthaltung durch Abgabe eines weißen Stimmzettels deutlich, d.h. durch Abgabe eines Stimmzettels, auf dem das Gemeinderatsmitglied kein Feld angekreuzt hat.
- c) setzt sich der Wahlvorstand für die Abstimmung und die Stimmenauszählung aus dem Vorsitzenden und den zwei jüngsten Gemeinderatsmitgliedern zusammen,
- d) werden die abgegebenen Stimmzettel vor der Stimmenauszählung gezählt; stimmt ihre Anzahl nicht mit der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, überein, werden die Stimmzettel annulliert und die Ratsmitglieder aufgefordert, erneut ihre Stimme abzugeben,
- e) ist es jedem Gemeinderatsmitglied erlaubt, nachzuprüfen, ob die Stimmenauszählung ordnungsgemäß verläuft.

Artikel 38: Wird bei Ernennungen oder Invorschlagbringungen von Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste auf, auf der nur die Namen dieser beiden Kandidaten stehen.

Die Stimmen dürfen nur für einen der beiden auf dieser Liste eingetragenen Kandidaten abgegeben werden.

Die Ernennung oder die Invorschlagbringung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei

Stimmengleichheit hat der ältere Kandidat den Vorzug.

Artikel 39: Nach jeder geheimen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Abschnitt 15 - Inhalt des Protokolls der Gemeinderatssitzungen und des Gemeindegremiums (Artikel 71 des Gemeindegemeinschafts)

Artikel 40: Der Generaldirektor fasst die Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindegremiums ab und sorgt für deren Übertragung.

Das Protokoll gibt in chronologischer Reihenfolge alle gefassten Beschlüsse wieder. Des Weiteren werden die Punkte aufgeführt, für die der Rat keinen Beschluss gefasst hat.

Im Protokoll wird zusätzlich zu den Beschlüssen Folgendes aufgenommen:

- die Feststellung, dass alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt worden sind: Anzahl Anwesende, Abstimmung in öffentlicher Sitzung oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit, geheime Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung.
- die Interpellationen der Bürger (gemäß Artikel 33 des Gemeindegemeinschafts) und die wesentlichen Punkte der jeweiligen Antwort(en) gemäß ihrer Reihenfolge.
- die Fragen der von den Gemeinderatsmitgliedern an die Mitglieder des Gemeindegremiums gestellten Fragen gemäß ihrer Reihenfolge.

Artikel 41: Die vor den Beschlussfassungen gemachten Kommentare werden nur auf ausdrückliche Anfrage des Ratsmitglieds, das sie geäußert und schriftlich hinterlegt hat, und nach Annahme durch den Gemeinderat bei absoluter Stimmenmehrheit gemäß Artikel 35 dieser Geschäftsordnung in das Protokoll aufgenommen.

Abschnitt 16 - Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzungen

Artikel 42: Bei der Eröffnung der Gemeinderatssitzungen wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung nicht verlesen.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Gemeinderates wird den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag und in den in Artikel 21 §2 des Gemeindegemeinschafts erwähnten dringenden Fällen zusammen mit der Tagesordnung in einem passwortgeschützten internen Bereich der Internetseite zur Verfügung gestellt.

Artikel 43: Auf der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates wird die Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung als erster Punkt eingetragen.

Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, bei diesem Punkt der Sitzung Bemerkungen, die dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden (wenn es sich um eine Neuformulierung eines Satzes oder Teilsatzes handelt), über die Abfassung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung zu machen. Werden diese Bemerkungen angenommen, so wird der Generaldirektor beauftragt, bei der nachfolgenden Sitzung einen neuen, dem Beschluss des Gemeinderates entsprechenden, Text vorzulegen.

Erfolgen zu diesem Punkt keine Bemerkungen, so wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung als genehmigt betrachtet und vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben.

Das genehmigte Protokoll der öffentlichen Sitzung wird auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

Kapitel 3 - Ausschüsse (Artikel 37 des Gemeindegemeinschafts)

Artikel 44: Es werden 5 Ausschüsse gebildet; jeder dieser Ausschüsse setzt sich aus 5 bis 7 Gemeinderatsmitgliedern zusammen und ist mit der Vorbereitung der Besprechungen anlässlich der Gemeinderatssitzungen beauftragt; die Angelegenheiten, die sie behandeln, werden wie folgt aufgeteilt:

Ausschuss I:

Öffentliche Sicherheit, Finanzen, allgemeine Verwaltung und Stadtwerke

Ausschuss II:

Öffentliche Arbeiten und Umwelt

Ausschuss III:

Energie, Mobilität, Wirtschaft, Landwirtschaft, Kulte

Ausschuss IV:

Schulwesen, Senioren, Tourismus und Kommunikation

Ausschuss V:

Raumordnung und Städtebau, Sport, Kultur, Gesundheit und Soziales

Artikel 45: Der Vorsitz der in Artikel 44 erwähnten Ausschüsse wird jeweils von einem

Mitglied des Gemeindegremiums geführt; die anderen Mitglieder dieser Ausschüsse werden von ihrer jeweiligen Fraktion bezeichnet, wobei:

- a) die Mitgliedsmandate für jeden Ausschuss proportional unter die Fraktionen verteilt werden, aus denen sich der Gemeinderat zusammensetzt,
- b) in besonderen Fällen (vereinigte Kommissionen) wird das Sekretariat vom Generaldirektor oder von dem von ihm bestimmten Gemeindebeamten wahrgenommen.

Artikel 46: Die Mitglieder der in Artikel 44 erwähnten Ausschüsse werden jedes Mal auf dem normalen Postweg von der Verwaltung (zuständiger Dienstleiter) im Auftrag ihres Vorsitzenden zu einer Ausschusssitzung einberufen, wenn dieser oder das Gemeindegremium dies für notwendig erachtet.

Die Einladung wird allen Ratsmitgliedern zur Information auf elektronischem Weg (gemeinderat@st.vith.be) zugestellt.

Artikel 47: Artikel 18 Absatz 1 der vorliegenden Geschäftsordnung bezüglich der Fristen für die Einberufung des Gemeinderates findet Anwendung auf die Einberufung der in Artikel 44 erwähnten Ausschüsse. Bei Dringlichkeit entfällt diese Frist.

Artikel 48: Die in Artikel 44 erwähnten Ausschüsse geben ihre Stellungnahme mit absoluter Stimmenmehrheit ab, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 49: Die Versammlungen der in Artikel 44 erwähnten Ausschüsse sind nicht öffentlich. Anwesend sein dürfen:

- die Ausschussmitglieder, bei Verhinderung deren namentlich bezeichnete Vertreter;
- gegebenenfalls andere Ratsmitglieder;
- gegebenenfalls der Generaldirektor;
- gegebenenfalls die Direktoren oder die von ihnen bezeichneten Personalmitglieder;
- gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen.

Kapitel 4 - Gemeinsame Sitzungen des Gemeinderates und des Sozialhilferates

Artikel 50: Die Konzertierungsversammlung zwischen Gemeindegremium und Präsidium des Öffentlichen Sozialhilfezentrums befindet über die Notwendigkeit, das Datum und die Tagesordnung einer gemeinsamen Sitzung.

Kapitel 5 - Verlust der abgeleiteten Mandate des Gemeinderatsmitglieds, das aus seiner politischen Fraktion austritt (Artikel 40 des Gemeindegremiums)

Artikel 51: Das beziehungsweise die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er) bildet beziehungsweise bilden eine Fraktion, deren Bezeichnung die der besagten Liste ist.

Artikel 52: Das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner politischen Fraktion austritt oder aus dieser ausgeschlossen wird, verliert von Rechts wegen seine gesamten gemäß Artikel L5111-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung abgeleiteten Mandate.

Artikel 53: Die vom betroffenen Ratsmitglied unterzeichnete Austrittserklärung beziehungsweise die von der Mehrheit der Fraktionsmitglieder unterzeichnete Ausschlussklärung wird dem Gemeindegremium übermittelt und dem Rat auf seiner erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht. Der Rücktritt beziehungsweise der Ausschluss werden an diesem Datum wirksam. Ein Auszug des Protokolls wird den Einrichtungen übermittelt, in denen das Mitglied bis dahin aufgrund seiner Eigenschaft als Ratsmitglied tagte.

Artikel 54: Im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung versteht man unter "abgeleiteten Mandaten" alle vom Gemeinderat in den Interkommunalen, VoGs, Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau und im Allgemeinen in allen Einrichtungen, in denen die Gemeinde vertreten ist, vorgenommenen Bestimmungen/Bezeichnungen und Invorschlagbringungen von Gemeinderatsmitgliedern. Hierbei handelt es sich unter anderem um alle Mandate in Generalversammlungen und Verwaltungsräten.

Artikel 55: "Austritt aus einer politischen Fraktion" heißt, dass das betreffende Gemeinderatsmitglied seinen Beschluss, aus seiner politischen Fraktion auszutreten, dem Gemeinderat schriftlich notifiziert hat.

Kapitel 6 - Interpellationen (Artikel 33 des Gemeindegremiums)

Artikel 56:

§1 - Die Einwohner der Gemeinde können die Mitglieder des Gemeindegremiums während

der öffentlichen Sitzung des Rates direkt interpellieren.

Jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit sechs Monaten im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, sowie jede juristische Person, deren Gesellschafts- oder Betriebssitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt als Einwohner im Sinne des vorliegenden Artikels.

§2 - Der vollständige Text der vorgeschlagenen Interpellation wird dem Gemeindegremium acht volle Arbeitstage vor der Sitzung des Gemeinderates schriftlich übermittelt.

Um zulässig zu sein, muss eine Interpellation:

1. von einer einzigen Person eingereicht werden;
2. als Frage formuliert sein, deren Vorstellung nicht mehr als zehn Minuten Redezeit erfordert;
3. sich auf einen Sachverhalt beziehen, der unter die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fällt oder zu dem diese ein Gutachten abgeben, insofern das Gemeindegebiet betroffen ist;
4. von allgemeinem Interesse sein.

Eine Interpellation darf nicht:

1. gegen die Grundfreiheiten und -rechte verstoßen;
2. eine Personenangelegenheit betreffen;
3. eine Bitte um Auskünfte statistischer Art oder Informationsmaterial darstellen;
4. die Erlangung von Ratschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben.

Das Gemeindegremium entscheidet über die Zulässigkeit der Interpellation. Der Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit wird im Rahmen der erstfolgenden Ratssitzung begründet.

§3 - Nach Aufforderung des Vorsitzenden stellt der Interpellierende seine Frage in öffentlicher Sitzung gemäß den Regeln zur Organisation der Wortmeldung innerhalb der Versammlung und unter Einhaltung einer Redezeit von höchstens zehn Minuten.

Das Gemeindegremium antwortet auf die Interpellationen.

Der Interpellierende verfügt über zwei Minuten, um auf die Antwort zu erwidern, bevor dieser Punkt der Tagesordnung vollständig abgeschlossen wird.

Die Interpellationen werden in das Protokoll der Ratssitzung übertragen und auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

§4 - Der Rat kann einen Ausschuss für Interpellationen gemäß Artikel 37 des Gemeindedekrets einrichten.

Kapitel 7 - Rechte der Gemeinderatsmitglieder (Artikel 19 des Gemeindedekrets)

Abschnitt 1 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, dem Gemeindegremium schriftlich und mündlich aktuelle Fragen zu stellen

Artikel 57: Die Ratsmitglieder haben das Recht, die Mitglieder des Gemeindegremiums mündlich über aktuelle Angelegenheiten zu befragen. Schriftliche Fragen dürfen sich auf Beschlüsse des Gemeindegremiums oder des Gemeinderates beziehen und auch auf Gutachten insofern diese sich auf das Gemeindegebiet beziehen.

Artikel 58: Die schriftlichen Fragen werden innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter sie erhalten hat, beantwortet.

Artikel 59: In jeder Gemeinderatssitzung erteilt der Vorsitzende nach Beendigung der Untersuchung der in der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eingetragenen Punkte den Ratsmitgliedern, die darum gebeten haben, das Wort, damit sie dem Gemeindegremium mündlich ihre aktuellen Fragen stellen können, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnungstabelle berücksichtigt werden.

Die Formulierung der Frage hat präzise und verständlich zu erfolgen, so dass auch eine klare Antwort erteilt werden kann.

Die Beantwortung der mündlichen Fragen erfolgt:

- entweder noch während der Sitzung
- oder in der nächsten Gemeinderatssitzung, bevor der Vorsitzende erneut den Ratsmitgliedern das Wort erteilt, damit gegebenenfalls neue Fragen mündlich gestellt werden können.

Wenn eine Frage mindestens fünf volle Arbeitstage vor der Gemeinderatssitzung schriftlich

beim Bürgermeister oder beim Generaldirektor eingereicht worden ist, muss die Antwort innerhalb der Stadtratssitzung erfolgen.

Jedes Ratsmitglied darf Fragen stellen, wobei maximal zwei Fragen pro Fraktion zulässig sind.

Abschnitt 2 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, eine Kopie der Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Verwaltung der Gemeinde zu erhalten (Artikel 19 des Gemeindedekrets)

Artikel 60: Keine Urkunde, kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Gemeinde darf den Gemeinderatsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden.

Die Ratsmitglieder können eine Kopie dieser Urkunden und Schriftstücke erhalten.

Die gegebenenfalls verlangte Gebühr für die Kopie darf den Selbstkostenpreis nicht überschreiten.

Die Protokolle der Sitzungen des Gemeindegremiums werden den Ratsmitgliedern zeitnah über eine geschützte Internet-Plattform zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 3 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste zu besichtigen.

Artikel 61: Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste in Begleitung eines Mitglieds des Gemeindegremiums zu besichtigen.

Damit das Gemeindegremium eines seiner Mitglieder bestimmen kann und damit dieses Mitglied zur Verfügung stehen kann, informieren die Gemeinderatsmitglieder das Kollegium mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich darüber, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit sie die Einrichtung oder den Dienst besichtigen möchten.

Artikel 62: Die Besichtigung findet unter der Leitung von mindestens einem Vertreter des Gemeindegremiums statt.

Abschnitt 4 – Anwesenheitsgelder (Artikel 16 des Gemeindedekrets)

Artikel 63: Die Gemeinderatsmitglieder - mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeindegremiums, gemäß Artikel 52 §3 des Gemeindedekrets - erhalten für jede der Gemeinderatssitzungen und für jede der Versammlungen der Ausschüsse, an denen sie als effektives Mitglied oder als Vertreter des effektiven Mitglieds teilnehmen, Anwesenheitsgelder.

Artikel 64: Die Höhe der Anwesenheitsgelder wird wie folgt festgelegt: 87,00 € (nicht indexiert).

Wenn zwei Ausschüsse beziehungsweise Sitzungen nacheinander stattfinden, wird das Anwesenheitsgeld nur einmal ausgezahlt. Diese Auszahlung erfolgt halbjährlich.

Abschnitt 5 – Rechte der Fraktionen

Artikel 65: Jeder Fraktion wird das Recht eingeräumt, an einem vorher festgelegten Tag/Abend vor jeder Gemeinderatssitzung zwei Arbeitssitzungen in einem Versammlungsraum des Rathauses abzuhalten. Der Versammlungsraum wird angemessen ausgestattet.

Abschnitt 6 – Personenbezogener Datenschutz – EU-Richtlinie 2016/679 vom 27.04.2016.

Artikel 66: Alle Ratsmitglieder sind zur Geheimhaltung der Unterlagen, beziehungsweise Auskünfte aus Dokumenten der geschlossenen Sitzung und der Sitzungen des Gemeindegremiums verpflichtet, insbesondere, was personenbezogene Angelegenheiten anbetrifft. Diese sind streng vertraulich und sind nicht für Dritte bestimmt. Die Ratsmitglieder gewährleisten eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Dokumente.

TITEL II - BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN GEMEINDEBEHÖRDEN UND DER VERWALTUNG - BERUFSETHIK, ETHIK UND RECHTE DER RATSMITGLIEDER

Kapitel 1 - Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und der lokalen Verwaltung

Artikel 67: Unbeschadet der Artikel 97 und 98 des Gemeindedekrets und der vorliegenden Geschäftsordnung arbeiten der Gemeinderat, das Gemeindegremium, der Bürgermeister und der Generaldirektor gemäß den von ihnen festgelegten Modalitäten zusammen, insbesondere was die Organisation und die Arbeitsweise der Gemeindedienste und die Art und Weise der Koordinierung der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindegremiums und des Bürgermeisters durch diese Dienste betrifft.

Kapitel 2 - Berufsethische und ethische Regeln der Gemeinderatsmitglieder

Artikel 68: Gemäß Artikel 18 des Gemeindedekrets verpflichten sich die Gemeinderatsmitglieder:

1. ihr Mandat mit Rechtschaffenheit und Loyalität auszuführen,
2. Geschenke, Vergünstigungen, Einladungen und Vorteile, die sie als Vertreter einer lokalen

- Einrichtung erhalten könnten und einen Einfluss auf die Unparteilichkeit, mit der sie ihre Funktion ausüben müssen, haben könnten, abzulehnen,
3. u.a. beim Schriftwechsel mit der lokalen Bevölkerung anzugeben, dass sie in ihrem eigenen Namen oder im Namen der lokalen Einrichtung, die sie vertreten, handeln,
 4. ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate voll und ganz (d.h. mit Motivation, Verfügbarkeit und Gewissenhaftigkeit) auszuführen,
 5. regelmäßig über die Art und Weise, wie sie ihre abgeleiteten Mandate ausführen, Bericht zu erstatten. Tätigkeitsberichte der Institutionen werden auf elektronischem Weg an alle Ratsmitglieder weitergeleitet.
 6. zur regelmäßigen Teilnahme an den Versammlungen der Instanzen der lokalen Einrichtung sowie an den Versammlungen, denen sie aufgrund ihres Mandats innerhalb der besagten lokalen Einrichtung beiwohnen müssen,
 7. Interessenkonflikten vorzubeugen und ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate mit dem ausschließlichen Ziel, dem Allgemeininteresse zu dienen, auszuführen,
 8. jedes persönliche Interesse in den von der lokalen Einrichtung bearbeiteten Akten zu melden und sich gegebenenfalls zu enthalten, an den Diskussionen teilzunehmen (unter "persönlichem Interesse" versteht man jedes Interesse, das ausschließlich das Vermögen des Mandatsträgers oder seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten/vierten Grad berührt),
 9. jede Günstlingswirtschaft (Tendenz, ungerechte oder illegale Vorteilsbeschaffung zu gewähren) oder Vetternwirtschaft abzulehnen,
 10. eine proaktive Einstellung sowohl auf persönlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene hinsichtlich einer guten Verwaltung einzunehmen,
 11. die erforderliche Information zur guten Ausübung ihres Mandats zu suchen und aktiv am Erfahrungsaustausch und an den angebotenen Ausbildungen für Mandatsträger der lokalen Einrichtungen teilzunehmen, und zwar während ihres gesamten Mandates,
 12. alle Maßnahmen zu fördern, die die Leistung der Verwaltung, die Lesbarkeit der gefassten Beschlüsse und der Öffentlichkeitsarbeit, die Kultur der ständigen Bewertung sowie die Motivierung des Personals der lokalen Einrichtung begünstigen,
 13. alle Maßnahmen im Sinne einer besseren Transparenz ihrer Funktionen sowie der Arbeitsweise der Dienste der lokalen Einrichtung zu fördern und zu entwickeln,
 14. dafür zu sorgen, dass alle Anwerbungen, Ernennungen und Beförderungen aufgrund der Grundsätze des Verdienstes und der Anerkennung der beruflichen Kompetenzen und aufgrund der realen Bedürfnisse der Dienste der lokalen Einrichtung erfolgen,
 15. ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürger zu haben und bei den Beziehungen zu diesen die Rollen und Aufgaben eines jeden sowie die gesetzlichen Verfahren zu berücksichtigen,
 16. keine propaganda- oder werbeartigen Informationen, die der Sachlichkeit der Information schaden, und keine Informationen, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass sie falsch oder irreführend sind, zu verbreiten,
 17. nicht von ihrer Position zu profitieren, um Informationen zu erhalten und Entscheidungen herbeizuführen, die nichts mit ihrer Funktion zu tun haben, und keine vertrauliche Information über das Privatleben anderer Personen zu enthüllen,
 18. die Grundsätze der Menschenwürde zu wahren und zu achten.

3. Gemeinderatsmitglieder - Bildung der politischen Zusammensetzung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass eine Listenverbindungserklärung abgegeben werden sollte zur Besetzung der Verwaltungsräte der Interkommunalen gemäß Artikel L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, der Gemeinde VoG's gemäß Artikel L1234-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, der Gesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen;

Nimmt zur Kenntnis:

Die nachstehende Zusammensetzung der politischen Gruppierungen:

Artikel 1:

Name	Vorname	Funktion	Liste	Listenverbundenheit
GROMMES	Herbert	Bürgermeister	NBA	CSP/CDH
HOFFMANN	René	Schöffe	NBA	GI
GOFFINET	Marcel	Schöffe	NBA	GI
HÖNDERS-HERMANN	Anne-Marie	Schöffin	NBA	GI
GILSON	Roland	Schöffe	NBA	GI
HANNEN	Herbert	Ratsmitglied	Solheid	GI
SOLHEID	Erik	Ratsmitglied	Solheid	GI
VLIEGEN	Emmanuel	Ratsmitglied	NBA	GI
FRECHES	Gregor	Ratsmitglied	Freches	PFF/MR
MICHELS	Jean-Claude	Ratsmitglied	NBA	GI
SCHLABERTZ	Jürgen	Ratsmitglied	NBA	GI
KREINS	Leo	Ratsmitglied	Freches	PFF/MR
ORTHAUS	Thomas	Ratsmitglied	NBA	GI
PETERS-HÜWELER	Ingrid	Ratsmitglied	NBA	GI
NEISSEN-MARAITE	Gisela	Ratsmitglied	NBA	GI
MÜSCH-JANOVCOVÁ	Jana	Ratsmitglied	NBA	GI
DUPONT	Mélanie	Ratsmitglied	NBA	GI
JOUSTEN	Klaus	Ratsmitglied	Freches	PFF/MR
HENKES	Werner	Ratsmitglied	Freches	PFF/MR
OTTEN	Jennifer	Ratsmitglied	Solheid	GI
SCHMITZ	Margret	Ratsmitglied	Solheid	GI

Artikel 2: Die vorgenannten Listenverbindungen finden Anwendung auf alle Interkommunalen, Gemeinde VoG's, Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, in denen die Gemeinde Sankt Vith Mitglied ist.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an alle Interkommunalen, VoG's, Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen in denen die Gemeinde Sankt Vith Mitglied ist und an den Dienst Lokale Behörden des Ministeriums zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht.

4. Bezeichnung der Vertreter und Delegierten in die verschiedenen Organisationen und Vereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2018;

In Anbetracht dessen, dass neue Vertreter und Delegierte in die verschiedenen Organisationen und Vereinigungen bezeichnet werden müssen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Bezeichnung von nachstehenden Vertretern in den verschiedenen Organisationen und Vereinigungen:

<u>Bezeichnung der Organisation/Vereinigung</u>	<u>Art des Mandats/der Mandate</u>	<u>Vertreter</u>
ASL (Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung)	Gemeinsamer Vertreter der Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und Sankt Vith im Verwaltungsrat	GILSON Roland
Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ)	Vertreter im Verwaltungsrat Vertreter in der Generalversammlung	- DUPONT Mélanie - NEISSEN-MARAITE Gisela
Beschützende Werkstätte "Die Zukunft"	Vertreter im Verwaltungsrat	PETERS-HÜWELER Ingrid
dabei VoG	Vertreter in der Generalversammlung ein Ersatzkandidat/in	- GILSON Roland - ORTHAUS Thomas
Dachorganisation "Offene Jugendarbeit"	Vertreter im Verwaltungsrat	HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie
Eigenheimkreditgesellschaft	Vertreter in der Generalversammlung	MICHELS Jean-Claude
Fahr mit VoG	Vertreter im Verwaltungsrat Vertreter in der Generalversammlung	- GOFFINET Marcel - SCHLABERTZ Jürgen

Fédération du Tourisme de la Province de Liège	Vertreter in der Generalversammlung	HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie
Förderverein Forst & Holz	Vertreter im Verwaltungsrat	HOFFMANN René
Kaleido Ostbelgien (DG)	Mitglied des Verwaltungsrates Ersatzmitglied	- Gemeinde Büllingen - Gemeinde Kelmis
KBAK (Kommunaler Beratungsausschuss für Kinderbetreuung)	1 Vertreter des Gemeindegremiums 1 Ersatzmitglied	- HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie - PETERS-HÜWELER Ingrid
LAG 100 Dörfer 1 Zukunft (WFG)	Vertreter im Verwaltungsrat	GOFFINET Marcel
Tourismusagentur Ostbelgien (Gemeinnützige Stiftung)	1 Vertreter im Vorstand 1 Ersatzvertreter 1 Vertreter im Verwaltungsrat je 2 Vertreter der Tourismudachverbände	- HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie - SOLHEID Erik - MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana - FRIEDRICHS Helmut und PAULIS Ernst
VoG Begleitzentrum GRIESDECK	Vertreter in der Generalversammlung 1 Vertreter der südlichen Gemeinden im Verwaltungsrat	- VLIEGEN Emmanuel - Gemeinde Büthenbach
VoG Flussvertrag Amel/Rur	Vertreter im Verwaltungsrat	VLIEGEN Emmanuel
VoG "Flussvertrag Mosel"	Vertreter in der Generalversammlung	VLIEGEN Emmanuel
VoG Klinik St. Josef Sankt Vith	Vertreter in der Generalversammlung (2 Personen)	- NEISSEN-MARAITE Gisela - SOLHEID Erik
VoG Naturparkzentrum Botrange	Vertreter in der Generalversammlung Vertreter im Verwaltungsrat	- VLIEGEN Emmanuel - HOFFMANN René
VoG Schieferstollen Recht	Vertreter im Verwaltungsrat	HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie
VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith	Vertreter im Verwaltungsrat (5 Personen)	- ORTHAUS Thomas - DUPONT Mélanie - GILSON Roland - HANNEN Herbert - HENKES Werner
VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith	Vertreter in der Generalversammlung (11 Personen)	- GROMMES Herbert - HOFFMANN René - GILSON Roland - ORTHAUS Thomas - DUPONT Mélanie - SCHLABERTZ Jürgen - MICHELS Jean-Claude - HANNEN Herbert - OTTEN Jennifer - HENKES Werner - KREINS Leo
VoG Tourismudachverband	Vorsitzender Kommissar Tourismuskommission (4 Mitglieder der Kommission für Tourismus)	- HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie - KREINS Leo - PETERS-HÜWELER Ingrid - ORTHAUS Thomas - FRECHES Gregor - SCHMITZ Margret
Wirtschaftsförderungs- gesellschaft	Vertreter in der Generalversammlung 1 Vertreter der südlichen Gemeinden im Verwaltungsrat	- GOFFINET Marcel - Gemeinde Burg-Reuland
Wohnraum für Alle VoG	Vertreter im Verwaltungsrat Vertreter in der Generalversammlung	- SCHLABERTZ Jürgen - OTTEN Jennifer

5. Interkommunale AIDE - Bezeichnung von fünf Vertretern des Stadtrates für die Generalversammlung.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels 1523-11 und 1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlung der Interkommunalen AIDE, Rue de la Digue, 25, 4420 Saint-Nicolas zu bezeichnen:

- HOFFMANN René GI
- VLIEGEN Emmanuel GI
- MICHELS Jean-Claude GI
- HANNEN Herbert GI
- FRECHES Gregor PFF/MR

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Gemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale AIDE und an die bezeichneten Vertreter.

6. Interkommunale AIVE - Bezeichnung von fünf Vertretern des Stadtrates für die Generalversammlung.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels 1523-11 und 1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlung der Interkommunalen AIVE, Drève de l'Arc-en-Ciel, 98, 6700 Arlon zu bezeichnen:

- GROMMES Herbert CSP/CDH
- VLIEGEN Emmanuel GI
- SCHLABERTZ Jürgen GI
- SCHMITZ Margret GI
- KREINS Leo PFF/MR

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Gemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale AIVE und an die bezeichneten Vertreter.

7. Interkommunale FINOST - Bezeichnung von fünf Vertretern des Stadtrates für die Generalversammlung.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels 1523-11 und 1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST, Rathausplatz, 14, 4700 Eupen zu bezeichnen:

- GROMMES Herbert CSP/CDH
- MICHELS Jean-Claude GI
- GOFFINET Marcel GI
- HANNEN Herbert GI
- JOUSTEN Klaus PFF/MR

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Gemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale FINOST und an die bezeichneten Vertreter.

8. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Bezeichnung von fünf Vertretern des Stadtrates für die Generalversammlung.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels 1523-11 und 1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Bergstraße, 124, 4700 Eupen zu bezeichnen:

- SCHLABERTZ Jürgen
- HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie
- GILSON Roland
- SCHMITZ Margret
- FRECHES Gregor

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Gemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an die bezeichneten Vertreter.

9. Interkommunale ORES Assets - Bezeichnung von fünf Vertretern des Stadtrates für die Generalversammlung.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels 1523-11 und 1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets, Avenue Jean Monnet, 2, 1348 Louvain-la-Neuve zu bezeichnen:

- | | |
|-----------------------|---------|
| - GROMMES Herbert | CSP/CDH |
| - MICHELS Jean-Claude | GI |
| - GOFFINET Marcel | GI |
| - SOLHEID Erik | GI |
| - JOUSTEN Klaus | PPF/MR |

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Gemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale ORES Assets und an die bezeichneten Vertreter.

10. Interkommunale SPI - Bezeichnung von fünf Vertretern des Stadtrates für die Generalversammlung.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels 1523-11 und 1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI, Rue du Vertbois, 11, 4000 Liège zu bezeichnen:

- | | |
|-----------------------|---------|
| - GROMMES Herbert | CSP/CDH |
| - GOFFINET Marcel | GI |
| - MICHELS Jean-Claude | GI |

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindedekretes, Artikel 74 und Artikel 75;

Beschließt einstimmig:

Den Beschluss des Stadtrates vom 06. Mai 1993 nachfolgend abzuändern:

Verordnet:

Artikel 1: Die geschlossene Ortschaft Schlierbach wird folgendermaßen mittels F1a/F3a-Beschilderung festgelegt:

- vor Haus Nr. 1
- vor Haus Nr. 20/D
- vor Haus Nr. 29
- vor Haus Nr. 32.

Artikel 2: Die geschlossene Ortschaft Setz wird folgendermaßen mittels F1a/F3a-Beschilderung festgelegt:

- vor Haus Nr. 2
- vor Haus Nr. 18.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

14. Wegeunterhalt 2019. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft und in beigefügter Liste angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 510.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass ein Kredit in Höhe von 510.000,00 € im Haushalt 2019 unter Artikel 421/140-06 eingetragen ist;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 17.01.2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass Mitglieder der Oppositionsfractionen zusätzliche Wege oder Wegeteilstücke aufzählen, die - insofern die finanziellen Möglichkeiten dies nach Abschluss des Rechnungsjahres 2018 bei einer nächsten Haushaltsanpassung ermöglichen - im Rahmen eines

Zusatzprojektes aufgenommen werden könnten;

Aufgrund dessen, dass die Opposition eine Kosten-Nutzen-Rechnung der gemeindeeigenen Teersplitt-Maschine, die für den Unterhalt und die Pflege kleiner Gemeinde-/Feldwege eingesetzt wird, wünscht;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindewege im Jahre 2019 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 510.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

15. Unterhalt von Bürgersteigen auf dem Gemeindegebiet. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft und in beigefügter Liste angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 134.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können (Ausführung durch Unternehmer);

In Anbetracht dessen, dass ein Kredit in Höhe von 150.000,00 € im Haushalt 2019 unter Artikel 421002/140-06 eingetragen ist;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 17.01.2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Bürgersteige auf dem Gemeindegebiet im Jahre 2019 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Abschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 134.000,00 € (MwSt. inbegriffen) (Ausführung durch Unternehmer - Vorarbeiten werden in Eigenregie ausgeführt).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen

Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigelegten Lastenheft enthalten sind.

16. Umbau und Renovierung der Feuerwehrrhalle Sankt Vith. Genehmigung der Mehr- und Zusatzkosten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 21.06.2017, 27.09.2017, 31.01.2018 und 26.09.2018, laut welchen die Gesamtkosten des genannten Auftrags (inklusive Baunebenkosten) auf 475.000,00 € veranschlagt worden sind;

In Erwägung, dass im Verlauf der Ausführung verschiedene unvorhergesehene Arbeiten beziehungsweise zusätzliche Arbeiten, die für eine optimale Fertigstellung des Gesamtprojekts als notwendig erachtet wurden, in Auftrag gegeben worden sind;

In Erwägung, dass das Gesamtbudget somit voraussichtlich um schätzungsweise 35.000,00 € überschritten wird (inklusive Baunebenkosten);

In Erwägung, dass verschiedene Fertigungsarbeiten durch die Mitarbeiter der Feuerwehr beziehungsweise durch den Bauhof auszuführen sind; dass die anfallenden Materialkosten für diese Arbeiten auf etwa 20.000,00 € geschätzt werden können;

Aufgrund des beiliegenden Gutachtens des Finanzdirektors vom 17.01.2019;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo):

Die anfallenden Mehrkosten im Rahmen des Projekts Renovierung und Umbau der Feuerwehrrhalle in Sankt Vith in Höhe von zirka 35.000,00 € zu genehmigen.

Die Materialkosten in Höhe von zirka 20.000,00 € für die Durchführung verschiedener Fertigungsarbeiten durch die Mitarbeiter der Feuerwehr beziehungsweise durch den Bauhof zu genehmigen.

Die entsprechenden Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung im Haushalt 2019 eingetragen.

17. Gewöhnliche Forstarbeiten 2019. Genehmigung des Kostenanschlags Nr. SN/824/4/2019 der Forstverwaltung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung Sankt Vith erstellten Kostenanschlags vom 03.12.2018 für die in den Gemeindewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 209.000,00 € (Arbeiten in Eigenregie 129.000,00 € und Arbeiten durch Lieferungen von Dritten 80.000,00 €);

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 17.01.2019;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 209.000,00 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2019 zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2019 vorzusehen.

Artikel 3: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung Sankt Vith.

18. Grundschulen der Gemeinde. Ankauf von Mobiliar. Festlegung der Vergabeart und der Auftragsbedingungen. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 35 und 151;

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151 § 1 Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere

Artikel 42, § 1, 1. a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 11, Absatz 1, 2. und Artikel 90, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf zirka 23.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass im Haushalt des Jahres 2019 unter Artikel 722/741-98 die erforderlichen Kredite eingetragen sind;

Nach Beratung in der Schulkommission vom 14.01.2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt für die verschiedenen Lieferungen von Schulmobiliar gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf zirka 23.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die unter Artikel 1 angeführten Lieferaufträge werden im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben, wobei wenn möglich, mehrere Lieferfirmen befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die Bezuschussung des Ankaufs des in Artikel 1 aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

Immobilienangelegenheiten

19. Wohnungsbaupolitik (ancrage communal) 2014-2016. Generationsübergreifendes Wohnen - Seniorenresidenzen. Beantragung der Umwandlung der zwei Transitwohnungen in Sozialwohnungen beim öffentlichen Dienst der Wallonie zwecks anschließender Übertragung an die Interkommunale VIVIAS.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.10.2018 und dessen Kenntnisnahme durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.10.2018;

Aufgrund des Schreibens des zuständigen öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 22.11.2018 und der zusätzlichen mündlichen Auskünfte vonseiten des zuständigen Dienstes der Wallonie (département du Logement) an das Öffentliche Sozialhilfzentrum (ÖSHZ) Sankt Vith, wonach die Zuschüsse für die beiden Transitwohnungen, die ebenfalls im Projekt vorgesehen sind, entfallen, es sei denn, diese werden in Sozialwohnungen umgewandelt und ebenfalls an die Interkommunale VIVIAS übertragen;

In Anbetracht dessen, dass es somit zweckmäßig erscheint, beim zuständigen Dienst der Wallonie die Umwandlung von den zwei Transitwohnungen mit jeweils vier Schlafzimmern in Sozialwohnungen zu beantragen, mit dem Zweck, die dafür vorgesehenen Zuschüsse ebenfalls in Anspruch nehmen zu können;

Aufgrund des diesbezüglichen Beschlusses des ÖSHZ Sankt Vith vom 22.01.2019;

Beschließt einstimmig:

Die Umwandlung der zwei im Programm 2014-2016 der Wohnungsbaupolitik der Gemeinde Sankt Vith vorgesehenen zwei Transitwohnungen mit jeweils vier Schlafzimmern in Sozialwohnungen durch das ÖSHZ Sankt Vith beantragen zu lassen um diese dann ebenfalls an die Interkommunale VIVIAS zu übertragen.

20. Verkauf von Gelände in Sankt Vith, gelegen An der Dell an Herrn Michael SCHLABERTZ und Frau Ines COLONERUS: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Michael SCHLABERTZ und der Frau Ines COLONERUS, beide wohnhaft An der Dell, 14/1/1, 4780 Sankt Vith auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 48, katastriert Gemarkung 1, Flur F, gelegen in Sankt Vith, An der Dell;

In Anbetracht dessen, dass die Antragsteller das Gelände im Rahmen eines Antrages auf Verstädterungsgenehmigung erwerben möchten und das Gelände an ihr Eigentum angrenzt;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 03.09.2018, laut welchem der Wert des Geländes laut Sektorenplan im Wohngebiet gelegen 100,00 €/m² beträgt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Jean-François LEMPEREZ des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 13.07.2018;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Michael SCHLABERTZ und der Frau Ines COLONERUS vom 17.01.2019;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass die Liste FLS (Liste Solheid) der Meinung ist, dass dieser Geländestreifen zu wertvoll sei, und für eine spätere Nutzung durch die Gemeinde selbst in Gemeindeeigentum bleiben soll;

Aufgrund dessen, dass der Kaufinteressent für sein Erschließungsprojekt Planungssicherheit braucht, um sein Projekt erstellen zu können;

In Anbetracht dessen, dass es erst dann zum Verkauf (definitiver Beschluss) kommen wird, wenn das Erschließungsprojekt vorliegt;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes (Los 2) aus der Gemeindeparzelle Nr. 48, katastriert Gemarkung 1, Flur F, gelegen in Sankt Vith, An der Dell, mit einer vermessenen Fläche von 92 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Jean-François LEMPEREZ des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 13.07.2018 mit orangem Farbstrich umrandet ist, an Herrn Michael SCHLABERTZ und der Frau Ines COLONERUS, beide wohnhaft An der Dell, 14/1/1, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzungspreis von 100,00 €/m² im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn SCHLABERTZ und Frau COLONERUS an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Kaufpreis: 92 m² x 100,00 €/m² = 9.200,00 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, Herrn Michael SCHLABERTZ und Frau Ines COLONERUS, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

21. Regulierung von Eigentumsverhältnissen in Hinderhausen, Hollgasse/Justenberg zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Gesellschaft CAFE BOESGES/Herrn Sascha JUSTEN.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Geländetausch und der kostenlosen Abtretung von Gelände in Hinderhausen um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 12.10.2018, abgeändert am 31.10.2018;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens des Herrn Sascha JUSTEN, wohnhaft in Justenberg, Hinderhausen, 10, 4780 Sankt Vith vom 16.12.2018;

In Anbetracht der vorliegenden Einverständniserklärung zur kostenlosen Abtretung von Gelände zwecks Übernahme in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith der Gesellschaft CAFE BOESGES mit Gesellschaftssitz Justenberg, Hinderhausen, 16, 4780 Sankt Vith vom 11.12.2018;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Teilstück mit der Bezeichnung "Wegeabspliss 1" mit einer vermessenen Fläche von 31 m², gelegen in Hinderhausen, Justenberg, vor der Parzelle Nr. 23 X, katastriert Gemarkung 5, Flur H, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen vom 12.10.2018, abgeändert am 31.10.2018 mit roter Farbe eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch zum Zweck des öffentlichen Nutzens zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith deklassierte Teilstück "Wegeabspliss 1" mit einer vermessenen Fläche von 31 m² an Herrn Sascha JUSTEN, wohnhaft in Justenberg, Hinderhausen, 10, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn Sascha JUSTEN im Gegenzug das "Los 1" mit einer vermessenen Fläche von 98 m², Teilstück der Parzelle Nr. 23 X, katastriert Gemarkung 5, Flur H, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen vom 12.10.2018, abgeändert am 31.10.2018 in gelber Farbe eingezeichnet ist. Dieser Geländetausch erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 3: Die Lose 2 und 3, Teilstücke der Parzelle Nr. 23 T, katastriert Gemarkung 5, Flur H, gelegen in Hinderhausen, Hollgasse/Justenberg, mit einer vermessenen Fläche von 18 m² für das Los 2 und von 95 m² für das Los 3, so wie sie auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmesser Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen vom 12.10.2018, abgeändert am 31.10.2018 in hellgelb und gelb eingezeichnet sind, zum Zweck des öffentlichen Nutzens von der Gesellschaft CAFE BOESGES mit Gesellschaftssitz Justenberg, Hinderhausen, 16, 4780 Sankt Vith, kostenlos zu erwerben um sie in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Die in das Eigentum der Gemeinde Sankt Vith übergegangenen Lose 2 und 3 aus der Parzelle Nr. 23 T, katastriert Gemarkung 5, Flur H, mit einer vermessenen Fläche von insgesamt 113 m² und das in das Eigentum der Gemeinde Sankt Vith übergegangene Los 1 aus der Parzelle Nr. 23 X, katastriert Gemarkung 5, Flur H, in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 5: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 6: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

22. Mietvertrag zwischen der Gesellschaft "Camping Wiesenbach E.K.G." und der Gemeinde Sankt Vith - Verlängerung und Anpassung der Mietpreisermäßigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.11.2012 mit welchem der Stadtrat die Bedingungen für einen Geschäftsmietvertrag für die Dauer von 9 aufeinander folgenden Jahren mit der Gesellschaft "Camping Wiesenbach E.K.G." u.a. die monatliche Miete auf 875,00 € (indexiert) festgelegt hat;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.08.2015 mit welchem der Stadtrat der Betreibergesellschaft auf deren Anfrage eine Mietpreisermäßigung für die Wirtschaftsjahre 2015, 2016 und 2017 gewährte, so dass die Jahresgrundmiete auf 9.000,00 € (indexiert) gesenkt wurde;

Aufgrund der erneuten Anfrage der Betreibergesellschaft im Jahr 2018 wurde dieser die Mietpreisermäßigung für das Wirtschaftsjahr 2018 weiter gewährt, mit dem Hinweis, dass über

die zu Ende gehende Legislaturperiode hinaus keine Entscheidung getroffen werden durfte;

Aufgrund der Anfrage der Betreibergesellschaft im Dezember 2018 und des daraufhin stattgefundenen Gesprächs bei welchem dem Gemeindegremium eine Gesamtübersicht der vergangenen Wirtschaftsjahre vorgelegt wurde und auch der Zeit-/Arbeitsaufwand erläutert wurde;

In Erwägung dessen, dass es für die Gemeinde Sankt Vith in touristischer und in wirtschaftlicher Sicht von großer Bedeutung ist, dass Camping und Freibad in Wiesenbach weiterhin betrieben und somit bestehen bleiben, d.h. dass die Gesellschaft "Camping Wiesenbach E.K.G." diesen auch weiterhin führt und einen für die Leistung angemessenen Ertrag erwirtschaften kann;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 150;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Der "Camping Wiesenbach E.K.G." wird für die Wirtschaftsjahre 2019, 2020 und 2021, d.h. bis zum Auslauf des bestehenden Geschäftsmietvertrages eine jährliche Mietpreismäßigung in Höhe von 3.500,00 € auf den Grundmietpreis gewährt, d.h. der jährlich zu indexierende Basismietpreis für die Jahre 2019, 2020 und 2021 beträgt 7.000,00 €.

Verschiedenes

23. Annahme des Jahresberichtes 2018 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Projekt der ländlichen Entwicklung im Jahr 2007 beigetreten ist;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung, insbesondere dessen Artikel 24 und 25;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.04.2015 mit welchem die Aufgaben der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung an den kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität übertragen wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 01.07.2015 mit welchem die Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der ländlichen Entwicklung zum 31.12.2015 beendet wurde;

Aufgrund des durch die Verwaltung ausgearbeiteten Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 in seiner vorliegenden Form zu genehmigen und selbigen den zuständigen Instanzen zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

24. Lokale Kommission für Energie. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Gemäß den Dekreten bezüglich der Organisation der regionalen Gas- (Dekret vom 19.12.2002, Artikel 31quater, §4, Absatz 2) und der Elektrizitätsmärkte (Dekret vom 12.04.2001, Artikel 33ter, §4, Absatz 2), erstatten die lokalen Kommissionen für Energie dem Gemeinderat vor dem 31. März eines jeden Jahres Bericht, mit Angabe der Anzahl Einberufungen der Kommission im Verlauf des vorangegangenen Jahres, sowie ihres Ausgangs;

Aufgrund des durch das Öffentliche Sozialhilfzentrum der Gemeinde Sankt Vith vorgelegten Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2018;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Jahresbericht 2018 gemäß Vorlage.

25. Vertrag für das Jahr 2019 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG Patchwork, dem Öffentlichen Sozialhilfzentrum (ÖSHZ) Sankt Vith und der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 5. Mai 2014 zur Anerkennung und Förderung von sozialen Treffpunkten sowie des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Mai 2015 zur Ausführung des genannten Dekretes;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines Vertrages für das Jahr 2019 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG Patchwork, dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum (ÖSHZ) Sankt Vith und der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass vorliegender Vertrag als Gegenstand die Organisation der VoG Patchwork als sozialer Treffpunkt und die Festlegung der dazu von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem ÖSHZ Sankt Vith zur Verfügung gestellten Mittel zur Durchführung hat;

In Erwägung, dass die Gemeinde beziehungsweise der Stadtrat der Gemeinde Sankt Vith laut Dekret vom 5. Mai 2014 diesem Vertrag zustimmen muss;

In Erwägung, dass das ÖSHZ Sankt Vith sich verpflichtet, 12,5 % der effektiven Personalkosten zu übernehmen;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Den vorliegenden Vertrag für das Jahr 2019 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG Patchwork, dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum (ÖSHZ) Sankt Vith und der Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen.

26. Erlass der Wallonischen Regierung zur Verabschiedung des Raumentwicklungsschemas zur Revision des von der Wallonischen Regierung am 27. Mai 1999 verabschiedeten Raumentwicklungsschemas - Stellungnahme.

Der Stadtrat:

Aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung (GrE), insbesondere Artikel D.II.3, Absatz 2 und Artikel D.VIII.33;

Aufgrund des am 27. Mai 1999 durch die Wallonische Regierung verabschiedeten Entwicklungsschemas des regionalen Raums;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Verabschiedung des Raumentwicklungsschemas zur Revision des von der Wallonischen Regierung am 27. Mai 1999 verabschiedeten Raumentwicklungsschemas vom 12. Juli 2018 (SB 17.10.2018);

In der Erwägung, dass das Entwicklungsschema des regionalen Raumes, das vor dem Inkrafttreten des GrE in Kraft steht, aufgrund von Artikel D.II.58 des Gesetzbuches zum Raumentwicklungsschema wird und den diesbezüglichen Bestimmungen unterliegt;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Direktion für räumliche Entwicklung vom 17. Oktober 2018 im Hinblick auf die Durchführung einer öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht dessen, dass eine öffentliche Untersuchung vom 22. Oktober 2018 bis zum 05. Dezember 2018 durchgeführt worden ist;

Nach Durchsicht des Protokolls über den Abschluss einer Projektankündigung de commodo et incommodo vom 05. Dezember 2018, wonach vier Bemerkungen eingereicht worden sind und zwar von den nachfolgenden Institutionen:

- SPI Agence de Développement pour la Province de Liège scrl am 03.12.2018;
- Kollegium der Provinz Lüttich am 03.12.2018;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Direktion für räumliche Entwicklung vom 07. Dezember 2018, wodurch der Stadtrat von Sankt Vith um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen nach Absenden des Schreibens gebeten wird;

In der Erwägung, dass die Kompetenz der Raumordnung und des Städtebaus von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen werden wird und dass die Deutschsprachige Gemeinschaft somit voraussichtlich ab 2020 für die Materie zuständig sein wird;

Nach Beratung in der vereinigten Kommissionssitzung des Stadtrates vom 23.01.2019;

Begrüßt der Stadtrat grundsätzlich die Revision des Raumentwicklungsschemas, bemängelt jedoch, dass die spezifischen Gegebenheiten des ländlichen Gebietes nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Der Stadtrat möchte daher unter anderem folgende Anmerkungen machen.

Diese Liste ist als offene Liste zu sehen, die gegebenenfalls später erweitert werden kann.

1. Unterstützung der Gesellschaft beim Wandel der hiesigen Wohn- und Baugewohnheiten hin zum Ressourcen schonenden Bauen. (Denaturierung)
2. Beachtung der ökologischen und ökonomischen Verhältnismäßigkeit bei nachträglichen Energieeinsparungsmaßnahmen und der Umstellung zu alternativen Energien.
3. Anpassung der Verkehrspolitik an die neuen technischen und ökologischen Herausforderungen/Möglichkeiten. Dabei sind die Verkehrsgegebenheiten des ländlichen Raumes zu beachten. (Distanzen und Problematik individual- / öffentlicher Verkehr).
4. Unterstützung der Landwirtschaft beim Spagat zwischen Produktivität und Biodiversität
5. Verbesserung der Grundinfrastruktur auch im ländlichen Raum (Wasser, Elektro, Telefon- und Internetnetzen, gegebenenfalls Gas; ... sowie Netze zukünftiger Technologien).

Bei allen Punkten sollte die Politik das Fördern in den Vordergrund stellen.

Nach der Übertragung dieser Zuständigkeit an die Deutschsprachige Gemeinschaft, bittet der Stadtrat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein eigenes Dokument zu erstellen, das den Gegebenheiten der ostbelgischen Gemeinden optimaler Rechnung trägt und gemeinsam mit den lokalen Akteuren ausgearbeitet wird.

27. Vorentwurf eines Erlasses der wallonischen Regierung zur Annahme der in Artikel D.II.2 §2 Absatz 4 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen. Stellungnahme.

Der Stadtrat:

Aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung (GrE), insbesondere Artikel D.II.2, §2, Absatz 4;

In Anbetracht des Abschlussberichts über die Umweltauswirkungen des Erlasses zur Anpassung der ökologischen Verbindungen in der Wallonie vom 22. Juni 2018;

Nach Durchsicht des Vorentwurfs des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2018 zur Annahme der in Artikel D.II.2, §2, Absatz 4 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen;

In Anbetracht dessen, dass die angedeuteten ökologischen Verbindungen sehr vage dargestellt sind, dass sich noch viele Fragen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und der möglichen Folgen und Auswirkungen, insbesondere für die Bevölkerung (Landwirtschaft, Urbanismus, usw.) stellen;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Zelle für räumliche Entwicklung vom 12. Oktober 2018 im Hinblick auf die Durchführung einer öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht dessen, dass es zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere für den Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wo schon ein umfangreiches Natura-2000-Gebiet vorhanden ist, zu wenig konkrete Aussagen und Informationen in Bezug auf die möglichen Entwicklungen durch die Schaffung neuer/zusätzlicher ökologischer Verbindungen gibt;

In Anbetracht dessen, dass es keinerlei Aussagen in Bezug auf die Übernahme der entstehenden Kosten für Investitionen (z.B. Brücke für Wildtiere o.ä.), mögliche Entschädigungen bei Entwertungen von Erwerbsflächen, usw. gibt;

In Anbetracht dessen, dass eine öffentliche Untersuchung vom 22. Oktober 2018 bis zum 05. Dezember 2018 durchgeführt worden ist;

Nach Durchsicht des Protokolls über den Abschluss einer Projektankündigung de commodo et incommodo vom 05. Dezember 2018, wonach am 04.12.2018 eine Stellungnahme seitens Natagora/BNVS VoG, Medell, Hervert, 47/A, 4770 Amel eingereicht worden ist;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Zelle für räumliche Entwicklung vom 24. Dezember 2018, wodurch der Stadtrat von Sankt Vith um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 60

Tagen nach Absenden des Schreibens gebeten wird;

In der Erwägung, dass die Kompetenz der Raumordnung und des Städtebaus von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen werden wird und dass die Deutschsprachige Gemeinschaft somit voraussichtlich ab 2020 für die Materie zuständig sein wird;

Nach Beratung in der vereinigten Kommissionssitzung des Stadtrates vom 23.01.2019;

Beschließt einstimmig:

Den Vorentwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2018 zur Annahme der in Artikel D.II.2, §2, Absatz 4 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen zur Kenntnis zu nehmen.

Der Stadtrat bittet die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ab der Übertragung der Befugnis ein eigenes Dokument zu erstellen, das den Gegebenheiten der ostbelgischen Gemeinden optimaler Rechnung trägt und gemeinsam mit den lokalen Akteuren ausgearbeitet wird.

Für unsere Gemeinde ist eine der wesentlichen Voraussetzungen, dass die drei elementaren Säulen, die in diesem Vorentwurf aufgezählt werden (Umwelt, Wirtschaft und Soziales), bestmöglich mit Mensch und Natur in Einklang gebracht werden.

In diesem Vorentwurf wird von möglichen negativen Auswirkungen auf die Bebaubarkeit und den wirtschaftlichen Nutzen (Einschränkungen) für die betroffenen Grundstücke gesprochen. Hier weist die Gemeinde ausdrücklich darauf hin, dass die auf der Karte eingetragene Linie (ökologische Verbindung) nur ein Vorschlag sein darf und dass es der Gemeinde vorbehalten bleiben muss, den tatsächlichen Verlauf nach den Gegebenheiten vor Ort (Bauzone, Industriezone, Autobahn, Fluss, ...) im Interesse der Allgemeinheit bestmöglich anzupassen.

Mögliche Auswirkungen für die Industriezone oder unser Stadtgebiet sind konkret zu analysieren und negative Folgen (Ausschluss von Gasheizungen o.ä.) zu minimieren.

Eine Abwertung von Grundstückspreisen, sowie deren Bebaubarkeit, wird nicht ausgeschlossen, was für unsere ländliche Gemeinde bedeutende negative wirtschaftliche Folgen hätte.

Im landwirtschaftlichen Bereich kann "die Erhaltung ökologischer Elemente zu kurzfristigen wirtschaftlichen Verlusten (...)" führen. Dies könnte beispielsweise bei einem Landwirt der Fall sein, der aufgrund der Erhaltung ökologischer Verbindungen nicht in der Lage wäre, bestimmte Flächen zu nutzen oder nur unter schärfsten Auflagen (siehe Natura-2000-Flächen). Hier stellt sich dann generell die Frage: Lebensmittelproduktion oder Umweltschutz? Wobei es darum geht, für unsere Bevölkerung möglichst einen Mittelweg zu erarbeiten.

Im Rahmen von Naturschutzprogrammen sollen vorrangig offene Flächen von hohem biologischem Interesse unter Schutz gestellt werden. Dieser Schutz ist oftmals aber so streng, dass er genau die Artenvielfalt, die durch die menschliche Nutzung entstanden ist, wieder verdrängt. Die Flächen verbuschen, die widerstandsfähigsten Arten gewinnen den Kampf um Licht und Nährstoff und gewisse Arten, die man eigentlich schützen möchte, verschwinden.

In einer Gemeinde, in der der wirtschaftliche Nutzen aus dem Tourismus einen hohen Stellenwert hat, muss ein Gleichgewicht zwischen Ökologie und Ökonomie gefunden werden, unter Einbeziehung aller Faktoren, die für unsere Bevölkerung von Bedeutung sind.

Finanzen

28. Steuer auf die Standplätze auf den Campingplätzen.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2018 über die Steuer auf die Standplätze auf den Campingplätzen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

~~Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L.1122-30. und L1122-31.;~~

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-27 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund dessen, dass es die Finanzlage der Gemeinde erlaubt, zur Förderung des Tourismus und der wirtschaftlichen Tätigkeiten in diesem Bereich die Steuer zu senken;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2024 eine jährliche Steuer pro Standplatz auf den Campingplätzen erhoben.

Unter Camping versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert sind (Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09. Mai 1994).

Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings von organisierten Gruppen, unter Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und Benutzung von Zelten als Unterkunft, verwendet werden.

Artikel 2: Der Steuersatz wird auf 35,00 € 17,50 € pro Standplatz, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des oben erwähnten Gesetzes vom 09.05.1994 aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

Artikel 3: Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem, auf diesem Formular angegebenen Verfalltag, zurücksenden muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens den 30. September des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welchem die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die Heberolle wird vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Standplatzes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Artikel 9: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek, sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

29. Steuer auf die Übernachtungen.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2018 betreffend die Steuer auf die Übernachtungen;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

~~Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30.;~~

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinziale und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-26 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund dessen, dass es die Finanzlage der Gemeinde erlaubt, zur Förderung des Tourismus und der wirtschaftlichen Tätigkeiten in diesem Bereich die Steuer zu senken;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2024, eine Steuer auf Übernachtungen erhoben und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Jugendherbergen Pensionen, Familienpensionen und möblierten Zimmern.

Wohltätige Anstalten ohne Erwerbszweck und mit einem rein philanthropischen Zweck, Pensionate, Unterrichts- und Sozialanstalten, Krankenhäuser werden nicht besteuert.

Artikel 2: Die Steuer wird vom Vermieter, beziehungsweise von der Zwischenperson, pro Bett geschuldet. (Unter Bett versteht man ein Einzelbett, d.h. ein Doppelbett sind zwei Einzelbetten).

Die jährliche Steuer pro Bett beträgt für:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| - Hotels und Pensionen | 20,00 € 10,00 € |
| - Jugendherbergen | 10,00 € 5,00 € |
| - Privatwohnungen, Privathäuser, Privatpensionen und möblierte Zimmer | 10,00 € 5,00 € |

Artikel 3: Die im Artikel 1 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen oder Anstalten beziehungsweise Einrichtungen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit Angabe der zu vermietenden Betten. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 4: Alle Personen beziehungsweise Einrichtungen die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderen Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen, usw.), sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

~~Artikel 5: Für die Jugendlager (auf Wiesen, in Scheunen, Sälen, usw.) wird ein Pauschalbetrag von 0,05 € pro Teilnehmer pro Tag eines Jugendlagers berechnet.~~

~~Die Anzahl Teilnehmer von Jugendlagern werden durch die zuständigen Beamten festgestellt. Die Betreiber von Jugendlagern sind verpflichtet, vor dem 30. Juni des Rechnungsjahres die Anzahl und die Lage der Jugendlager der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.~~

Artikel 5: Die in Artikel 2 und ~~5~~ erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren und sich den vorgesehenen

Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 8: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 9: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 10: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 11: Falls eine gleiche Lage zur Anwendung gegenwärtiger Verordnung und derjenigen über die Zweitwohnungen Veranlassung gibt, kommt nur erstere Verordnung in Frage.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

30. Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2016 betreffend die Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L122-30.;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 22.11.2012 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Benutzung des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass es im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung ist, dass der Mittelstand und der Einzelhandel in der Gemeinde Sankt Vith auch über niedrigere Steuern und Gebühren unterstützt wird und dass Schausteller und Markthändler weiterhin ihre Attraktionen und Verkaufsstände bei uns einrichten und dass diese Veranstaltungen zur allgemeinen wirtschaftlichen Belebung für die lokale Geschäftswelt beitragen;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass die Oppositionsfraktionen nicht mit allen Steuersenkungen einverstanden sind und daher eine getrennte Abstimmung für die verschiedenen Steuern und Gebühren beantragt wird;

Beschließt:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.03.2019 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde geschuldet wird.

Artikel 2: Die Beanspruchung des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde ist genehmigungspflichtig und die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nimmt.

Artikel 3: Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche

Eigentum in Anspruch nehmen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 4: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

1. a) Schaustellungen (Artikel 04002/366-03): einstimmig:

Die Gebühr wird auf ~~2,50 €~~ 1,50 € pro m² für Schaustellbuden unter 100 m² festgesetzt.

Die Gebühr wird auf ~~2,00 €~~ 1,00 € pro m² für Schaustellbuden über 100 m² festgesetzt mit einem Maximalbetrag von ~~800,00 €~~ 400,00 €.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Zulauf und somit die Einnahmen in den Dörfern geringer sind als in der Stadt Sankt Vith, und dass man die Attraktivität durch Schaustellerbuden in den Dörfern fördern möchte, werden die o.g. Gebühren wie folgt angepasst:

- in Recht und Schönberg wird die Gebühr um 50 % gesenkt;
- in allen anderen Ortschaften ist es gebührenfrei.

b) Imbiss- und Getränkestände (04002/366-03): einstimmig:

Die Gebühr pro Tag wird auf 75,00 € für Stände unter 12 m² und auf 100,00 € für Stände über 12 m² festgesetzt.

Für eine Veranstaltung, die mehrere Tage andauert wird die Gebühr auf 150,00 € für Stände unter 12 m² und auf 200,00 € für Stände über 12 m² für die gesamte Veranstaltung festgesetzt.

Ausgenommen von dieser Gebühr sind die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3 m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

2. Standplatzgebühren auf dem monatlichen öffentlichen Gemeindemarkt (Artikel: 040/366-01): mit 17 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen (FRECHES, KREINS und HENKES):

Für die Monate April, Mai, Juni, August, September und Oktober wird die Gebühr auf ~~2,50 €~~ 1,50 € je Tag und laufenden Meter, oder Bruchteil eines laufenden Meters des belegten Platzes festgesetzt.

Für die Monate Juli und November wird die Gebühr auf ~~4,00 €~~ 3,00 € je Tag und laufenden Meter, oder Bruchteil eines laufenden Meters des belegten Platzes festgesetzt.

Ausgenommen von dieser Gebühr, sind die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3 m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

3. Gebühr auf Terrassen und Verkaufsständen (040/366-06): mit 17 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen (FRECHES, KREINS und HENKES):

Auf die Errichtung beziehungsweise Einrichtung von Terrassen oder Verkaufsständen auf öffentlichem Eigentum der Gemeinde Sankt Vith wird eine jährliche Gebühr von ~~12,00 €~~ 8,00 € pro Quadratmeter erhoben für Terrassen, die zeitweilig aufgestellt werden. Für Terrassen, die dauerhaft aufgestellt werden wird eine jährliche Gebühr von 35,00 € pro Quadratmeter erhoben.

Die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die während der Braderie Verkaufsstände vor ihrem Geschäft ausstellen, sind von dieser Gebühr befreit.

4. Getränke- oder Esswarenautomaten ganz oder teilweise auf öffentlichem Eigentum (Artikel: 040/366-06): einstimmig:

200,00 € jährlich pro Automat

5. Benutzung von öffentlichen Stellplätzen (Artikel: 124/163-01): einstimmig:

Auf die Benutzung von öffentlichen Stellplätzen mittels Baumaterial, Gerüsten, Baucontainern oder Maschinen wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro angefangener Woche und pro Stellplatz oder Teil eines Stellplatzes erhoben.

Die Gebühr wird durch den Antragsteller entrichtet.

Artikel 5: Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nehmen zu dürfen.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

31. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2018 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die

Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.09.2018 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 28.11.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs vom 04.12.2018;

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2018, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 107.949,05 €

auf der Ausgabenseite: 107.949,05 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2018 unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen genehmigt hat:

A.III/68 (Anpflanzung Waldparzelle - Pflanzen): 2.020,00 € anstatt 2.019,72 €, um den Ausgleich erreichen zu können;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Billigt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.09.2018 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 107.949,05 €

auf der Ausgabenseite: 107.949,05 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

32. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.09.2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 28.11.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 12.12.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 07.12.2018;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 72.875,33 €

auf der Ausgabenseite: 72.875,33 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019 unter Vorbehalt

folgender Korrekturen und Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindeguss): 11.050,98 € anstatt 11.050,78 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels E.II/16 (vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres) behalten zu können.

E.II/16 (vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres): aufgrund der Summen, die durch das Bistum und der Gemeinde genehmigt wurden, heißt es: 9.882,22 € (Überschuss der Rechnung 2017) - 4.645,85 € (vermutlicher Überschuss von 2018) = 5.236,37 € anstatt 5.236,57 €.

A.II/50 (Dekanatsvisitation): ab 2016: 30,00 € anstatt 25,00 €.

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.140,00 € anstatt 2.150,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderungen der Artikel A.II/50 (Dekanatsvisitation) und A.II/57 (Sabam, Reprobil) behalten zu können.

A.II/57 (Sabam, Reprobil): ab dem 01.01.2019: 58,00 € anstatt 53,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Billigt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.09.2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 72.875,33 €

auf der Ausgabenseite: 72.875,33 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 11.050,98 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

33. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 23.10.2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 09.11.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 05.12.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 29.11.2018;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 226.198,00 €

auf der Ausgabenseite: 226.198,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019 unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen genehmigt hat:

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 7.798,00 € anstatt 7.800,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.II/57 (Sabam, Reprobil) behalten zu können.

A.II/57 (Sabam, Reprobil): ab dem 01.01.2019: 58,00 € anstatt 56,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 21.12.2018;

Billigt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 23.10.2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	226.198,00 €
auf der Ausgabenseite:	226.198,00 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	80.961,38 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	50.000,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

34. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.08.2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 08.11.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 05.12.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 29.11.2018;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	28.997,88 €
auf der Ausgabenseite:	28.997,88 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019 unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 14.781,61 € anstatt 14.784,61 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels E.II/16 (vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres) behalten zu können.

E.II/16 (vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres): aufgrund der Summen, die durch das Bistum und der Gemeinde genehmigt wurden, heißt es: 15.180,13 € (Überschuss der Rechnung 2017) - 9.129,25 € (vermutlicher Überschuss von 2018) = 6.050,88 € anstatt 6.047,88 €.

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 3.498,00 € anstatt 3.500,00 €, um den Ausgleich infolge die Änderung des Artikels A.II/57 (Sabam, Reprobel) behalten zu können.

A.II/57 (Sabam, Reprobel): ab dem 01.01.2019: 58,00 € anstatt 56,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Billigt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.08.2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	28.997,88 €
auf der Ausgabenseite:	28.997,88 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	14.781,61 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

35. Gemeindedekret - Artikel 151 "öffentliche Aufträge". Erteilung von Delegationen.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 über öffentliche Aufträge, welcher in Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass der Paragraph 2 des besagten Artikels vorsieht, dass der Gemeinderat dem Kollegium die in Paragraph 1 erwähnten Befugnisse übertragen kann;

In Erwägung dessen, dass der Rat dem Generaldirektor die in Paragraph 1 erwähnten Befugnisse für Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Haushalts bis zu 2.000,00 € übertragen kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Stadtrat überträgt dem Gemeindegremium die Befugnisse betreffend die Wahl des Verfahrens und die Festlegung der Bedingungen für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten, Liefer- und Dienstleistungen des außerordentlichen Haushaltsplans. Diese Übertragung der Befugnisse an das Kollegium ist begrenzt auf die öffentlichen Aufträge, deren Betrag unter 20.000,00 € (ohne MwSt.) liegt.

Artikel 2: Den Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2005, mit welchem der Höchstbetrag für die durch das Kollegium zu vergebenden öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Bezug auf die tägliche Verwaltung der Gemeinde im Rahmen der in dieser Hinsicht im ordentlichen Haushaltsplan eingetragenen Kredite auf 27.000,00 € (ohne MwSt.) festgelegt wurde, zu bestätigen.

Artikel 3: Dem Generaldirektor wird die Befugnis übertragen, Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Haushalts bis zu 2.000,00 € zu tätigen.

Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Kontrolle zugestellt.

Vorstehende Delegationen sind begrenzt auf die laufende Legislaturperiode.

Fragen

36. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied G. FRECHES

Liegt das Ergebnis der Erhebung über die Mehrsprachigkeit der 6. Schuljahre der beiden Schulzentren vor?

2. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

Anlässlich des Neujahrsempfangs sprach der Bürgermeister von Dorfkomitees und Unterstützung derselben. Wie ist das Konzept? Wie sieht es mit der Förderung in möglichst allen Dörfern aus?

3. Frage: Ratsmitglied G. FRECHES

Umbau- und Renovierung der städtischen Grundschule Sankt Vith. Wie steht es um das PPP-Projekt? Wann wird dies dem Stadtrat vorgestellt?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."